Bereitstellungstag: 23.02.2024

# Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 06. Februar 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell beschlossen.

#### Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

# § 1 Öffentliche Einrichtung

<sup>1</sup>Die Stadt Radolfzell betreibt

- a) während der Schulzeit sowie
- b) während der Ferien

ein kommunales Betreuungsangebot als öffentliche Einrichtung.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

#### (1) Kinderzeit:

<sup>1</sup>Das kommunale Betreuungsangebot während der Schulzeit wird unter dem Namen "Kinderzeit" an allen Grundschulen und der Grundschulförderklasse der Stadt Radolfzell angeboten. <sup>2</sup>An weiterführenden Schulen wird für Klasse 5 eine Frühbetreuung vor Schulbeginn (Betreuungsblock 1) bei bestehenden Grundschulgruppen und freien Aufnahmekapazitäten ergänzend angeboten. <sup>3</sup>Am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum an der Hausherrenschule wird für Klasse 5 und 6 eine Mittagsbetreuung an drei Tagen pro Woche nach Schulende bis 15.00 Uhr angeboten. <sup>4</sup>Die Kinderzeit umfasst die Betreuungsangebote an den genannten Schulen gemäß § 5. <sup>5</sup>Sie beginnt jeweils mit dem Schulanfang im September und endet mit dem Schuljahr am 31.07. des Folgejahres. <sup>6</sup>Satz 2 tritt zum 31.07.2024 außer Kraft.

#### (2) Ferienbetreuung:

<sup>1</sup>Die Ferienbetreuung umfasst das kommunale Betreuungsangebot von Montag bis Freitag während der Ferien in Baden-Württemberg. <sup>2</sup>Die Ferienbetreuung findet an 11 von 14 Ferienwochen zentral an einer Radolfzeller Schule statt. <sup>3</sup>Dies sind: die Fastnachtsferienwoche, die zwei Osterferienwochen, die zweite Pfingstferienwoche, sechs Wochen Sommerferien und die Herbstferienwoche. <sup>4</sup>Zusätzlich wird eine weitere Woche nach dem Ende der Sommerferien für die kommenden Erstklässler angeboten. <sup>5</sup>In der ersten Pfingstferienwoche und in den beiden Weihnachtsferienwochen wird keine Ferienbetreuung angeboten.

# § 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist maßgebend für die Benutzung und die Gebührenerhebung des kommunalen Betreuungsangebotes der Kinderzeit und der Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell.
- (2) Träger dieses kostenpflichtigen Angebots ist die Stadt Radolfzell.

# § 4 Betreuungsinhalt

- (1) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Betreuungsangebote orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler. <sup>2</sup>Die Angebote der Kinderzeit beinhalten insbesondere spielerische und freizeitpädagogische Aktivitäten, sowie eine Hausaufgabenbetreuung.
- (2) Die Angebote der Ferienbetreuung beinhalten erlebnispädagogische, kreative und spielerische Aktivitäten.

# § 5 Betreuungsangebote

#### (1) Kinderzeit:

Folgende Betreuungsangebote werden angeboten:

15::: Cabillar im Halbtarabatriak van	Crumdookulon			
<sup>1</sup> Für Schüler im Halbtagsbetrieb von				
Buchungsblock 1	07:00 Uhr - 14:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.		
Buchungsblock 2	14:00 Uhr - 16:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.		
Buchungsblock 3	16:00 Uhr - 18:30 Uhr	3x oder 5x wöchentl.		
<sup>2</sup> Für Schüler im Ganztagsbetrieb vor	Grundschulen			
Buchungsblock 1	07:00 Uhr - Unterrichtsbeginn	5x wöchentl.		
Buchungsblock 2	Unterrichtsende - 16:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.		
Buchungsblock 3	16:00 Uhr - 18:30 Uhr	3x oder 5x wöchentl.		
<sup>3</sup> Für Schüler von weiterführenden Schulen Klasse 5				
(bei bestehenden Gruppenangeboten)	07:00 Uhr - Unterrichtsbeginn	5x wöchentl.		
⁴Für Kinder des SBBZ Klasse 5+6				
	Unterrichtsende - 15:00 Uhr	3x wöchentl.		

<sup>5</sup>Im Grundschulbereich der Halbtagsschule ist die Buchung des Vormittages Voraussetzung für die Nachmittagsbuchung. <sup>6</sup>Das Betreuungsangebot von 14.00 bis 16.00 Uhr und 16.00 bis 18.30 Uhr findet am jeweiligen Standort statt, wenn am 01. Juli des Jahres fünf verbindliche Anmeldungen für das neue Schuljahr vorliegen. <sup>7</sup>Werden auf Ende Februar Kinder abgemeldet, hat das Angebot Bestandsschutz bis zum Schuljahresende. <sup>8</sup>Satz 3 tritt zum 31.07.2024 außer Kraft.

# (2) Ferienbetreuung:

Folgende Betreuungsangebote werden angeboten:

<sup>1</sup> Buchungszeit 1	08:00 Uhr – 14:00 Uhr	
<sup>2</sup> Buchungszeit 2	14:00 Uhr – 17:00 Uhr	

<sup>3</sup>Die Ferienbetreuung kann jeweils wochenweise gebucht werden. <sup>4</sup>Anträge auf Zulassung müssen zwei Wochen vor dem Beginn dem jeweiligen Ferienbetreuungsblock (Fasnacht/ Ostern/ Pfingsten/ Sommer/ Herbst) in der Abteilung Schulen und Sport eingehen. <sup>5</sup>Das Betreuungsangebot findet statt, wenn zehn Zulassungen je Buchungszeit vorliegen. <sup>6</sup>Wird die erforderliche Zahl der Zulassungen nicht erreicht, werden die Eltern eine Woche vor Beginn des Ferienbetreuungsblocks über das Nichtzustandekommen schriftlich informiert.

# § 6 Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Für die Betreuung in der Kinderzeit zulassungsberechtigt sind Schüler, die die Schulen nach § 2 Abs.1 besuchen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Ferienbetreuung sind Schüler bis Klasse 4 des laufenden Schuljahres zulassungsberechtigt, die in Radolfzell wohnen. <sup>2</sup>Beim Wechsel zur weiterführenden Schule werden die Sommerferien noch dem laufenden Schuljahr zugerechnet. <sup>3</sup>Bei freier Kapazität können auch Schüler betreut werden, die außerhalb von Radolfzell wohnen, <sup>4</sup>Voraussetzung ist, dass sie eine Grundschule in Radolfzell besuchen.
- (3) Alle Schüler sind unabhängig von der nationalen, ethnischen oder religiösen Herkunft und Orientierung ihrer Familie in der Kinderzeit und Ferienbetreuung willkommen und werden in der Platzvergabe gleichberechtigt berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten. <sup>2</sup>Im Antrag sind anzugeben:
  - Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
  - Vor- und Nachname/n, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten der/des Sorgeberechtigten
  - Besuchte Schule und Klassenstufe des Kindes, der Klassenlehrer
  - Gewünschte Buchungsblöcke
  - Gewünschter Aufnahmetermin bzw. gewünschte Ferienwoche/n
- (5) Im Hinblick auf die Aufnahme erlässt die Stadt Radolfzell einen Zulassungsbescheid. In dem Zulassungsbescheid wird auch der Aufnahmetermin angegeben.
- (6) Änderungen der im Antrag auf Zulassung gemachten Angaben sind der Abteilung Schulen und Sport unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 7 Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt aufsteigend nach Alter der Schüler. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. <sup>3</sup>Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. <sup>4</sup>Übersteigt die Nachfrage das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- 1. Alleinerziehendes Elternteil
  - » in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II, häusliche Pflege eines Familienangehörigen
- 2. Alleinlebendes Elternteil
  - » in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II, häusliche Pflege eines Familienangehörigen
- 3. Zusammenlebende Elternteile
  - » beide in Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II oder häuslicher Pflege eines Familienangehörigen
- 4. Zusammenlebende Elternteile
  - » eines von beiden in Erwerbstätigkeit Studium, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit nach SGB II, häusliche Pflege eines
  - Familienangehörigen
- 5. Mindestens ein Elternteil arbeitssuchend
  - » mit Bestätigung
- 6. Mehr als ein Jahr Wartezeit nach gewünschtem Aufnahmedatum
- (2) <sup>1</sup>Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen können das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass den besonderen Bedürfnissen der Kinder Rechnung getragen werden kann. <sup>3</sup>Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der täglichen Öffnungszeit kann aus diesem Grund eingeschränkt werden. <sup>4</sup>Je nach den besonderen Bedürfnissen des Kindes sind 2 Plätze für die Betreuung anzurechnen. <sup>5</sup>Vor der Aufnahme des Kindes ist ein Informationsgespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen, um die Möglichkeiten der Betreuung zu klären.
- (3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme der Schüler entscheidet die Einrichtungsleitung. <sup>2</sup>Bei Schülern nach Absatz 2 entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung in Absprache mit der Gesamtleitung der Kinderzeit.

# § 8 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) <sup>1</sup>Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis in der Kinderzeit beginnt mit der Aufnahme des Kindes jeweils zum 1. eines Monats und endet automatisch zum Ende des Schuljahres. <sup>2</sup>Die Sorgeberechtigten können unterjährig zum Ende des Monats Februar unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ihr Kind von der Kinderzeit abmelden. <sup>3</sup>Die Abmeldung hat gegenüber der Abteilung Schulen und Sport schriftlich zu erfolgen. <sup>4</sup>Das Recht der außerordentlichen Abmeldung wird bei Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Wegzug aus Radolfzell eingeräumt. <sup>5</sup>Dies hat mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis in der Ferienbetreuung beginnt jeweils am 1. Werktag des gebuchten Betreuungsangebotes und endet mit Ablauf der Zulassung (gebuchte Ferienwoche) automatisch.

# § 9 Änderung des Benutzungsverhältnisses

(1) Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges ist zum Beginn des Folgemonats möglich, sofern die jeweilige Kinderzeit die erforderliche Betreuungskapazität hat.

(2) <sup>1</sup>Die Sorgeberechtigten können unterjährig zum Ende des Monats Februar den Betreuungsumfang reduzieren. <sup>2</sup>Der Antrag auf Änderung der Zulassung soll 14 Tage vor dem beantragten Änderungszeitpunkt bei der Abteilung Schulen und Sport schriftlich eingereicht werden.

#### § 10 Widerruf der Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Radolfzell kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere wenn,
  - a) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühr länger als 2 Monate im Rückstand sind,
  - b) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
  - c) die Sorgeberechtigten die in der Kinderzeit-Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
  - d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde,
  - e) wenn die Betreuung des Kindes in der Einrichtung aufgrund besonderer Anforderungen des Kindes durch das Personal nicht mehr geleistet werden kann oder
  - f) das Kind trotz Abmahnung der Sorgeberechtigten den Betrieb einer Betreuungseinrichtung wiederholt oder nachhaltig stört oder durch sein Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder gefährdet.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Der/Die Sorgeberechtigte/n sind anzuhören. <sup>3</sup>Der Ausschluss ist unter einer Wahrung von vier Wochen zum Monatsende anzukündigen. <sup>4</sup>Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

#### § 11 Benutzungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Für die Betreuung in der Kinderzeit erhebt die Stadt Radolfzell Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1. <sup>2</sup>Die Gebühren für die Kinderzeit werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. <sup>3</sup>Der August und der September sind gebührenfrei. <sup>4</sup>Für die Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß Anlage 2 erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Kinderzeit und die Ferienbetreuung bieten eine Mittagsverpflegung an. <sup>2</sup>Die Verpflegungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht endet bei Widerruf des Zulassungsbescheides nach § 10 Abs. 1 mit Eintritt der Bestandskraft des Widerrufsbescheides und bei Abmeldung des Kindes nach § 8 Abs. 1 mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind auch während der vorübergehenden Schließungszeiten der Kinderzeit (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- (5) Inhaber einer Zeller Karte erhalten 50% Ermäßigung auf die Gebühren der Kinderzeit und der Ferienbetreuung.

# § 12 Sonderfälle der Erhebung der Benutzungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als zwei Wochen, bleibt die Gebühr zu zahlen. <sup>2</sup>Bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als zwei Wochen, entfällt die Gebühr i. H. v. 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zur Kinderzeit oder Ferienbetreuung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 zeitlich eingeschränkt, können die Benutzungsgebühren im Einzelfall auf Antrag der/des Sorgeberechtigten angepasst werden. <sup>2</sup>Grundlage der Berechnung bleiben die definierten Buchungszeiten.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Kinderzeit aufgrund von Personalmangel ganz oder teilweise geschlossen oder die Betreuungszeit reduziert, bleibt die Gebühr zu bezahlen, wenn diese Einschränkung nicht länger als fünf zusammenhängende Betreuungstage nach Abs. 5 dauert. <sup>2</sup>Bei einer Einschränkung von längerer Dauer als fünf zusammenhängender Betreuungstage reduziert sich die Gebühr anteilig entsprechend der Einschränkung der Betreuungszeit. <sup>3</sup>Die Reduzierung erfolgt in diesem Fall rückwirkend ab dem ersten Tag dieser Einschränkung für je fünf zusammenhängende Betreuungstage um ¼ der Monatsgebühr. <sup>4</sup>Grundlage der Berechnung bleiben die definierten Buchungszeiten.
- (4) Wird die Kinderzeit oder Ferienbetreuung aufgrund von Personalmangel im Notbetrieb geführt (Inanspruchnahme der Betreuung ist nicht an allen gebuchten Tagen pro Woche möglich), reduziert sich die Gebühr analog Abs. 3.
- (5) <sup>1</sup>Zusammenhängende Betreuungstage sind Tage, an denen die Kinderzeit regulär geöffnet hätte. <sup>2</sup>Tage am Wochenende sowie gesetzliche Feiertage oder einzelne Schließtage stellen keine Unterbrechung dar.

# § 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der antragstellende Sorgeberechtigte/sind die antragstellenden Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kinderzeit/Ferienbetreuung besucht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 14 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Zulassungsbescheid verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren werden zu Beginn des Benutzungsverhältnisses durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für die Kinderzeit wird jeweils zum ersten des Monats erhoben. <sup>2</sup>Für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme wird die Benutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebühren- oder Änderungsbescheid ergeht.

- (4) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung wird nach Ende der Ferienbetreuungszeit durch Zusendung eines Gebührenbescheides erhoben. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) <sup>1</sup>Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit in der Kinderzeit wird nicht erstattet. <sup>2</sup>Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit in der Ferienbetreuung wird gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes für das angemeldete Kind erstattet.

# § 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell vom 25.09.2018 inklusive ihrer Satzungsänderungen (letzte Änderung vom 05.10.2021) außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 06.02.2024

Gez.

Simon Gröger, Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.